

# Aktuelle Rechtsprechung im Einkauf

Dr. Andreas Stangl

# Inhalt

## **1. Einleitung**

## **2. Allgemeines Schuldrecht**

### **2.1. Abgrenzung Fälligkeit und Verzug allgemein**

### **2.2. Abgrenzung Kaufvertragsrecht und Werkvertragsrecht**

### **2.3. Kaufvertragsrecht, Fälligkeit und Verzug**

### **2.4. Werkvertragsrecht VOB/B, Fälligkeit und Verzug**

### **2.5. Ausblick Umsetzung Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr**

### **2.6. Skonto**

## **3. Rechtsprechung Kaufrecht**

## **4. Rechtsprechung Werkvertragsrecht**

## **5. Zusammenfassung**

# Einleitung

# Aktuelle Rechtsprechung im Einkauf

## Einleitung

Gegenstand der Darstellung sind eine Reihe ausgewählter Rechtsprobleme des geschäftlichen Alltags im Einkauf. Es ist in der Geschäftswelt leider weit verbreitet, beim Thema „Recht“ einen „Mut zur Lücke“ zu haben. Dies ist ein erheblicher Gedankenfehler. Mut ist die Fehleinschätzung von Risiko. Es ist stets eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen, welcher wirtschaftliche Aufwand betrieben wird, um „rechtssicher“ zu handeln.

# Inhalt

---

## 1. Einleitung

## 2. Allgemeines Schuldrecht

### 2.1. Abgrenzung Fälligkeit und Verzug allgemein

---

### 2.2. Abgrenzung Kaufvertragsrecht und Werkvertragsrecht

---

### 2.3. Kaufvertragsrecht, Fälligkeit und Verzug

---

### 2.4. Werkvertragsrecht VOB/B, Fälligkeit und Verzug

---

### 2.5. Ausblick Umsetzung Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

---

### 2.6. Skonto

---

## 3. Rechtsprechung Kaufrecht

---

## 4. Rechtsprechung Werkvertragsrecht

---

## 5. Zusammenfassung

---

# Allgemeines Schuldrecht

# Allgemeines Schuldrecht

## Leistungsmodalitäten

Die Leistungsmodalitäten des Schuldners gegenüber dem Gläubiger werden durch die Leistungszeit und den Leistungsort bestimmt.

Sofern keine vorrangigen vertraglichen Regelungen getroffen wurden, gelten nachfolgende gesetzliche Bestimmungen.

Hierbei wird jeweils getrennt auf die Leistungszeit und den Leistungsort eingegangen:

# Allgemeines Schuldrecht

## Leistungsmodalitäten / Leistungszeit

Leistungszeit	
<b>Fälligkeit</b>	<b>Erfüllbarkeit</b>
Zeitpunkt, ab dem der Gläubiger die Leistung verlangen kann und der Schuldner leisten muss.	Zeitpunkt, ab dem der Schuldner die Leistung erbringen darf und der Gläubiger sie annehmen muss.
<p><b>Bedeutung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anspruch erst ab Fälligkeit durchsetzbar</li> <li>- Verzug erst ab Fälligkeit möglich, § 286 Abs. 1 S. 1 BGB</li> <li>- Rechte wegen Nichtleistung (§§ 323, 281 BGB) setzen Fälligkeit voraus</li> <li>- Zurückbehaltungsrechte (§§ 273, 320 BGB) setzen Fälligkeit voraus</li> <li>- Bei Aufrechnung ist Fälligkeit der Gegenforderung erforderlich</li> <li>- Verjährungsbeginn erst ab Fälligkeit</li> </ul>	<p><b>Bedeutung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Aufrechnung ist Erfüllbarkeit der Hauptforderung erforderlich</li> <li>- Gläubigerverzug erst ab Erfüllbarkeit</li> </ul>
<p><b>Bestimmung der Fälligkeit:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Bestimmte</b> Leistungszeit (§ 271 Abs. 1 BGB)</li> <li>2. Spezielle <b>gesetzliche</b> Regelung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Miete, § 556b Abs. 1 BGB</li> <li>- Leihe, § 604 BGB</li> <li>- Vergütung beim Dienst- oder Werkvertrag, §§ 614, 641 BGB</li> </ul> </li> <li>3. Aus den <b>Umständen</b> zu entnehmen</li> <li>4. Gesetzliche Regelung: <b>Sofort</b>, § 271 Abs. 1 BGB</li> </ol>	<p><b>Bestimmung der Erfüllbarkeit:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Sofort</b>, selbst wenn eine Leistungszeit (vertraglich oder gesetzlich) bestimmt ist (§ 271 Abs. 2 BGB)</li> <li>2. <b>Ausnahme:</b> Gläubiger hat ein Interesse daran, vorzeitige Leistung zu verhindern (z. B. Darlehensrückzahlung, vgl. § 488 Abs. 3 BGB)</li> </ol>

# Allgemeines Schuldrecht

## Leistungsmodalitäten / Leistungsort

Leistungsort	
<b>Leistungsort (= Erfüllungsort)</b> Ort, an dem die Leistungs <i>handlung</i> vorzunehmen ist.	<b>Erfolgort</b> Ort, an dem der Leistungs <i>erfolg</i> eintritt.
<b>Bedeutung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Leistungsort hat Bedeutung für die „gehörige“ Erfüllung im Rahmen von Schuldner- und Gläubigerverzug</li> <li>- Konkretisierung, § 243 Abs. 2 BGB</li> <li>- Gerichtsstand, § 28 Abs. 1 ZPO</li> </ul>	
<b>Bestimmung des Leistungsortes:</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Bestimmter</b> Leistungsort, § 269 Abs. 1 BGB                              Auswirkung auf Gerichtsstand nur bei Kaufleuten, § 29 Abs. 2 ZPO</li> <li>2. Spezielle <b>gesetzliche</b> Regelung                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinterlegung, § 697 BGB</li> <li>- Verwahrung, § 700 BGB</li> <li>- Zahlungsort, § 270 BGB</li> </ul> </li> <li>3. Aus den <b>Umständen</b> zu entnehmen</li> <li>4. Gesetzliche Regelung, § 269 Abs. 1 u. 2 BGB:  <b>Wohnsitz</b> bzw. <b>Geschäftssitz</b> des Schuldners (analoge Anwendung bei „Platzgeschäften“ im selben Ort)</li> </ol>	<b>Leistungsort = Erfolgort</b>
	Beim Schuldner: <i>Holschuld</i>
	Beim Gläubiger: <i>Bringschuld</i>
	<b>Leistungsort ≠ Erfolgort</b>
	Leistungsort beim Schuldner und Erfolgort beim Gläubiger: <i>Schickschuld</i>

# Allgemeines Schuldrecht

## Leistungsmodalitäten / Leistungsort

Nachfolgend wird allein auf die Leistungszeit, d. h. die Fälligkeits- und Verzugsregelungen eingegangen, wobei zunächst die Begriffe zu definieren sind.

# Inhalt

---

## 1. Einleitung

---

## 2. Allgemeines Schuldrecht

---

### 2.1. Abgrenzung Fälligkeit und Verzug allgemein

---

### 2.2. Abgrenzung Kaufvertragsrecht und Werkvertragsrecht

---

### 2.3. Kaufvertragsrecht, Fälligkeit und Verzug

---

### 2.4. Werkvertragsrecht VOB/B, Fälligkeit und Verzug

---

### 2.5. Ausblick Umsetzung Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

---

### 2.6. Skonto

---

## 3. Rechtsprechung Kaufrecht

---

## 4. Rechtsprechung Werkvertragsrecht

---

## 5. Zusammenfassung

---

# Abgrenzung Fälligkeit und Verzug allgemein

# Allgemeines Schuldrecht

## Abgrenzung Fälligkeit und Verzug allgemein

Fälligkeit einer Leistung liegt in dem Zeitpunkt vor, in dem der Schuldner verpflichtet ist, sie zu erbringen, der Gläubiger folglich das Recht hat, sie zu fordern.

Verzug bedeutet ein schuldhaftes Nichtleisten trotz Fälligkeit und der nachstehend genannten Voraussetzungen. Ist ein Schuldner in Verzug geraten, kann der Gläubiger neben der Erfüllung der Leistung auch Schadensersatz für die Verzögerung verlangen.

# Allgemeines Schuldrecht

## Abgrenzung Fälligkeit und Verzug allgemein

### **§ 280 Abs. 2 BGB Schadensersatz wegen Pflichtverletzung**

(2) Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung kann der Gläubiger nur unter der zusätzlichen Voraussetzung des § 286 verlangen

### **§ 286 Abs. 1 und 4 BGB Verzug des Schuldners**

(1) Leistet der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers nicht, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, so kommt er durch die Mahnung in Verzug.

(4) Der Schuldner kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.

# Allgemeines Schuldrecht

## Abgrenzung Fälligkeit und Verzug allgemein

Für den Verzug des Schuldners müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein; § 286 BGB:

- Wirksamer Anspruch
- Nichtleistung
- Fälligkeit
- Einredefreiheit
- Mahnung oder Entbehrlichkeit nach § 286 Abs. 2, 3 BGB
- Vertretenmüssen

# Allgemeines Schuldrecht

## Abgrenzung Fälligkeit und Verzug allgemein

Schuldner leistet auf eine Mahnung des Gläubigers nicht,  
§ 286 Abs. 1 BGB.

(Mahnung ist eine eindeutige Aufforderung an den Schuldner, die  
Leistung zu erbringen)

# Allgemeines Schuldrecht

## Abgrenzung Fälligkeit und Verzug allgemein

Mahnung ist gem. § 286 Abs. 2 BGB entbehrlich bei:

- Zeitbestimmung nach dem Kalender; § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB
- Berechnungsmöglichkeit nach dem Kalender; § 286 Abs. 2 Nr. 1 2 BGB  
Die Leistungszeit kann vom Zeitpunkt irgendeines Ereignisses nach dem Kalender berechnet werden. Ereignisse können sein z.B. Lieferung, Rechnungsstellung etc.
- Ernsthafte und endgültige Leistungsverweigerung durch den Schuldner; § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB
- Bei besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen.  
Zu denken ist an Fälle eines die Mahnung hindernden Verhaltens des Schuldners, Selbstmahnung oder bei besonderer Eilbedürftigkeit.

# Allgemeines Schuldrecht

## Abgrenzung Fälligkeit und Verzug allgemein

Automatischer Verzugseintritt bei Entgeltforderungen innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Forderungsaufstellung, § 286 Abs. 3 BGB

Achtung: Bei Verbrauchern ist eine besondere Hinweispflicht erforderlich!

# Allgemeines Schuldrecht

## Abgrenzung Fälligkeit und Verzug allgemein

### MUSTER:

Ein derartiger Hinweis könnte wie folgt auf Rechnungen aussehen:

*Hinweis für Verbraucher:*

*Bitte beachten Sie, dass nach § 286 Abs. 3 BGB ein Verzug auch ohne Mahnung eintritt, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen seit Zugang dieser Rechnung erfolgt.*

# Allgemeines Schuldrecht

## Abgrenzung Fälligkeit und Verzug allgemein

Gem. § 288 Abs. 2 BGB beträgt bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Zinssatz beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, wenn ein Verbraucher am Rechtsgeschäft beteiligt ist.

### **TIPP:**

Gespaltenen Zinssatz mit 8 % bzw. 5 % beachten und aktuellen Basiszinssatz im Internet unter <http://www.bundesbank.de> abrufen.

Aktuell seit 01.07.2013: - 0,38 % + 5 % = 4,62 %

- 0,38 % + 8 % = 7,62 %